

## **Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 26. Oktober 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 18 Nr. 47 S. 236),
  - der Änderungsordnung vom 16. August 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 24 Nr. 23 S. 151),
  - der Zweiten Änderungsordnung vom 2. Juni 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 32 S. 151) sowie
  - der Dritten Änderungsordnung vom 2. August 2004 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 201)
- ergibt.

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004**

### **I. Stellung und Aufgabe des Zentrums für interdisziplinäre Forschung**

#### **§ 1**

Das Zentrum für interdisziplinäre Forschung – im folgenden ZiF genannt – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

#### **§ 2**

Das ZiF ergreift und fördert die wissenschaftliche Initiative auf dem Gebiet der interdisziplinären Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung.

#### **§ 3**

(1) Das ZiF stellt die wissenschaftliche Verbindung in der interdisziplinären Forschung mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern her.

(2) Das ZiF fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Fakultäten der Universität Bielefeld.

### **II. Mitglieder des ZiF und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler**

#### **§ 4**

Mitglieder des ZiF sind die im Vorstand des ZiF tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZiF.

## **§ 5**

(1) Die im Rahmen von Forschungsgruppen gastweise am ZiF tätigen auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Beschäftigungsverhältnis nicht durch einen Dienstvertrag mit der Universität Bielefeld geregelt ist, gelten als Angehörige der Universität Bielefeld im Sinne von § 7 der Grundordnung der Universität Bielefeld und haben als solche grundsätzlich das Recht, alle Einrichtungen der Universität Bielefeld gemäß deren Ordnungen zu benutzen.

(2) Sie wohnen und arbeiten am ZiF, das ihnen nach Maßgabe des Haushalts Möglichkeiten zur Forschung im Rahmen der Forschungsgruppe bietet.

(3) Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

### **III. Arbeitsweise des ZiF**

## **§ 6**

(1) Am ZiF werden Forschungsgruppen von in der Regel 15 bis 25 Mitgliedern für die Dauer etwa eines Jahres gebildet.

(2) Von den Mitgliedern der Forschungsgruppen wird erwartet, dass sie an den gemeinsamen Veranstaltungen der Forschungsgruppe teilnehmen. Sie haben die Möglichkeit, sich in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Forschungsgruppe und den Fakultäten an der Lehre zu beteiligen.

## **§ 7**

(1) Die Forschungsgruppen werden vorbereitet und betreut von einer oder einem oder mehreren verantwortlichen Leiterinnen oder Leitern, die zur Planung eine vorbereitende Kommission bilden können.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter schlagen dem Vorstand des ZiF die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Forschungsgruppe vor.

## **§ 8**

Bei der Themenstellung für die Forschungsgruppen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Themenstellung soll die Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen erlauben, für mehrere begrenzte Forschungsvorhaben einen zentralen Gesichtspunkt darstellen und sie dadurch fördern.
2. Die Forschungsvorhaben sollen einen wissenschaftlichen Fortschritt erwarten lassen, der nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erreichen ist.
3. Die Themen sollen es sinnvoll und erforderlich erscheinen lassen, auswärtige und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Arbeit zu beteiligen.

## **§ 9**

Am ZiF können neben Forschungsgruppen auch Arbeitsgemeinschaften wie Symposien, Workshops, Tagungen, Autorenkolloquien eingerichtet werden. § 8 gilt entsprechend.

### **IV. Organe des ZiF**

## **§ 10**

Organe des ZiF sind:

1. der Vorstand (das Wissenschaftliche Direktorium),
2. die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter (die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor),
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. das Kuratorium.

## **1. Das Wissenschaftliche Direktorium**

### **§ 11**

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats des ZiF vom Senat der Universität auf vier Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl für höchstens vier Jahre ist zulässig. Die Entscheidung des Wissenschaftlichen Beirats wird durch Wahlvorschläge eines Wahlausschusses vorbereitet. Der Wahlausschuss wird vom Wissenschaftlichen Beirat eingesetzt und besteht aus einem Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des ZiF, zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des ZiF sowie einer oder einem – nicht gastweise am ZiF tätigen – wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des ZiF. Sondervoten von Mitgliedern des Wahlausschusses und des Wissenschaftlichen Beirats werden dem Senat mit dem Wahlvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats vorgelegt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der in Absatz 1 genannten anderen Gruppen werden von den Mitgliedern des ZiF nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Wissenschaftliche Direktorium ist unbeschadet des § 29 Abs.1 HG in seiner Arbeit unabhängig.

### **§ 12**

Das Wissenschaftliche Direktorium ist verantwortlich für die wissenschaftliche Initiative und das Programm des ZiF. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors,
2. die Entscheidung über die zu ergreifenden Vorhaben interdisziplinärer Forschung,
3. die Einsetzung der Vorsitzenden der Forschungsgruppen,
4. die Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in das ZiF aufgrund der Vorschläge der Vorsitzenden der Forschungsgruppen und der vorbereitenden Kommissionen,
5. die Feststellung des Haushaltsbedarfs,
6. die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
7. die Initiative zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung durch Vorschlag an den Wissenschaftlichen Beirat,
8. die Gewährleistung der Aufgaben des ZiF und seiner organisatorischen Grundlagen,
9. Vorschläge gegenüber dem Senat für die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums.

### **§ 13**

Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Direktoriums werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz.

### **§ 14**

Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des ZiF teilzunehmen.

## **2. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor**

### **§ 15**

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Professorin oder einen Professor zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin oder zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16**

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:

1. sie oder er führt die laufenden Geschäfte des ZiF,
2. sie oder er repräsentiert das ZiF,

3. sie oder er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
4. sie oder er führt den Vorsitz im Wissenschaftlichen Direktorium und beruft dessen Sitzungen ein,
5. sie oder er beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums ein und leitet sie.

### **3. Der Wissenschaftliche Beirat**

#### **§ 17**

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 16 gewählten Mitgliedern, davon mindestens sechs auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, und der Prorektorin oder dem Prorektor der Universität Bielefeld, die oder der der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vorsitzt.

#### **§ 18**

(1) Die 16 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Fakultäten der Universität Bielefeld für vier Jahre gewählt, davon in jedem Jahr vier; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultäten schlagen jeweils bis zu zwei Personen, die Rektorin oder der Rektor bis zu sechs Personen vor. Die Vorschläge können fakultätsübergreifend sein und sollen den Anteil der auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen. Sie sind gegenüber dem Senat zu begründen.

#### **§ 19**

Der Senat soll bei der Wahl des Wissenschaftlichen Beirats darauf achten, dass

1. die Gewählten die Aufgaben des ZiF besonders fördern können,
2. die für die interdisziplinäre Arbeit des ZiF wesentlichen Fachdisziplinen im Wissenschaftlichen Beirat vertreten sind; er ist jedoch nicht gehalten, Vertreterinnen und Vertreter aller Fakultäten gleichmäßig zu berücksichtigen.

#### **§ 20**

Der Wissenschaftliche Beirat berät das Wissenschaftliche Direktorium in allen Fragen der Arbeit des ZiF. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. zu den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Direktoriums über Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme an den Senat der Universität Bielefeld weiterzuleiten,
2. die Berichte der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des ZiF über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. über Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten zu beschließen,
4. dem Wissenschaftlichen Direktorium Anregungen und Vorschläge für Forschungsgruppen im ZiF zu übermitteln,
5. dem Senat der Universität Bielefeld Wahlvorschläge für das Wissenschaftliche Direktorium zu unterbreiten.

#### **§ 21**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des ZiF tritt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors zusammen.

(2) Er ist von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor insbesondere dann einzuberufen, wenn die Rektorin oder der Rektor, ein Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums oder fünf Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

### **4. Das Kuratorium**

#### **§ 21 a**

(1) Das Kuratorium fördert die Kontakte mit anderen, für das ZiF wichtigen öffentlichen und privaten Institutionen, Spitzenorganisationen aus Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Politik und Regierung. Es berät in Fragen der Darstellung und Auswirkung von Forschung in der Öffentlichkeit und unterstützt das ZiF bei der Verbreitung der Arbeitsergebnisse. Die Mitglieder des Kuratoriums können dem Wissenschaftlichen Direktorium des ZiF Anregungen und Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

(2) Das Kuratorium besteht aus höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte durch den Senat der Universität Bielefeld gewählt wird, sowie zusätzlich der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bielefeld kraft Amtes. Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Senat ist das Wissenschaftliche Direktorium des ZiF, das sich vor einer Nominierung mit der Rektorin oder dem Rektor in Verbindung setzt. Die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium kooptiert. Die Zahl der kooptierten Mitglieder soll die der vom Senat gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Amtszeit der gewählten und kooptierten Mitglieder beginnt am 01.10. eines Jahres und beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl und wiederholte Kooptation sind zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium gilt als ein persönliches Amt; eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des ZiF einberufen, die oder der dem Kuratorium vorsitzt. Es muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen werden berücksichtigt. Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften angefertigt. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums des ZiF nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## **5. Sonstige Organe**

### **§ 22**

In dem für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehenen Verfahren können weitere Organe geschaffen werden.

## **V. Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

### **§ 23**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden vom Senat nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats beschlossen.

## **VI. Schlussvorschrift**

### **§ 24\*)**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bielefeld in Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Oktober 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 18 Nr. 47 S. 236). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in den vorangestellten Bekanntmachungen bezeichneten Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. Dezember 2004 an geltende Fassung.